Nutzungsregelungen:

Für die Nutzung der „mobilen Veranstaltungsarena“ oder auch Teilen daraus gelten folgende Regelungen, die vom Nutzer mit der umseitigen Unterschrift ausdrücklich anerkannt werden:

1. Die Städte Lichtenfels und Medebach sind Eigentümer der mobilen Veranstaltungsarena (mobile Bühne, Toilettencontainer, Festzelt, mobile Lautsprecheranlage, Lichtanlage, mobiler Stromgenerator) inklusive aller eingebauten und beweglichen Zusatzausstattung. Die Städte Lichtenfels und Medebach überlassen die Veranstaltungsarena bzw. die ausgewählten Teile davon den Nutzern unter den nachstehenden Bedingungen. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

2. Die Veranstaltungsarena steht den Städten Lichtenfels und Medebach sowie den Lichtenfelser und Medebacher Vereinen und Verbänden zur Verfügung. Eine Miete für die Nutzung wird den Lichtenfelser und Medebacher Vereinen / Verbänden nicht berechnet, es wird jedoch eine Nutzungsentschädigung erhoben. Werden bei Rückgabe der Geräte Mängel festgestellt, die durch die Nutzung entstanden sind, werden diese dem Nutzer in Rechnung gestellt.

3. Die Veranstaltungsarena steht dem Nutzer ausschließlich für den im angegebenen Zweck zur Verfügung. Eine Untervermietung ist ausgeschlossen. Versicherungsschutz ist für andere als die vereinbarten Zwecke nicht gegeben. Die Herstellung und/oder der Vertrieb von Speisen und Getränken sind auf der Bühne nicht erlaubt.
   Erforderliche Genehmigungen für den Einsatz der Veranstaltungsarena (z. B. ortspolizeiliche Genehmigung, Gestattung) sind in dieser Vereinbarung nicht enthalten und müssen ausschließlich durch den Nutzer eingeholt werden. Der Nutzer verpflichtet sich, stets für eine ausreichende Absicherung Sorge zu tragen. Offenes Feuer ist auf der Bühne und im Festzelt nicht erlaubt.

4. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Übernahme der mobilen Veranstaltungsarena bzw. der benötigten Teile daraus an der Lagerhalle (Hengsbecke 17 in Medebach) und endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe an der Lagerhalle. Der Nutzer haftet den Städten Lichtenfels und Medebach gegenüber für alle Schäden, die an der Veranstaltungsarena in der Zeit, in der er im Besitz der Geräte ist, entsteht. Die Städte Lichtenfels und Medebach werden von jeglicher Haftung freigestellt. Für Schäden aller Art (Vorsatz und Fahrlässigkeit) haftet der Nutzer. Das gilt auch bei Unfällen mit Schäden, die nicht im Zusammenhang mit der Benutzung von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr entstehen. Ausdrücklich wird vereinbart, dass der Nutzer den Städten Lichtenfels und Medebach auch im Innenverhältnis von jeglicher Haftung freistellt. Die zufällige Beschädigung oder den zufälligen Untergang der vermieteten Geräte (z. B. Diebstahl) hat der Nutzer zu vertreten. Er hat den Eigentümern Schadenersatz zu leisten, sofern der Schaden nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt ist. Die Übernahme der Veranstaltungsarena oder Teile daraus erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers soweit etwaige entstehende Unfallschäden oder Sachschäden durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung oder eine sonstige Versicherung nicht gedeckt sind.

5. Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen Transport der mobilen Geräte (z. B. geeignetes Zugfahrzeug) verantwortlich. Für den Transport der Bühne ist ein geeignetes Zugfahrzeug zu stellen. Das Gesamtgewicht beträgt 2.500 kg.

6. Bei Unfällen muss die Polizei zur Unfallaufnahme herbeigerufen werden, unabhängig davon, ob der Unfall selbst oder durch einen anderen Verkehrsteilnehmer verursacht ist. Ferner muss den Städten Lichtenfels und Medebach umgehend, und zwar telefonisch vorab sowie anschließend schriftlich, eine ausführliche Unfallmeldung mit allen wichtigen Angaben einschl. Zeugenbenennung übermittelt werden. Der Nutzer verpflichtet sich, bei schweren Unfällen umgehend Frau Vallerie Hohnstein (Tel. 0151/40522782) zu kontaktieren.

7. Die jeweiligen Aufbauanleitungen der mobilen Geräte sind Bestandteil der Nutzungsbedingungen.

8. Die Geräte werden dem Nutzer in einem ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand zur Verfügung gestellt. In der gleichen Weise und gereinigt sind sie den Städten Lichtenfels und Medebach zurückzugeben. Verbrauchte Betriebsstoffe sind vor Rückgabe wieder aufzufüllen.

9. Der Nutzer verpflichtet sich bei Übernahme und bei Rückgabe der Geräte sorgfältig zu prüfen, ob Zustand und Ausrüstung diesem Vertrag entsprechen. Etwaige Abweichungen müssen sofort den Städten Lichtenfels und Medebach mitgeteilt werden.

10. Bei der Rückgabe erfolgt von der seitens der Städte Lichtenfels und Medebach beauftragten Person eine Prüfung der ordnungsgemäßen Betriebsbereitschaft und Ausstattung; etwaige Mängel oder Verluste werden schriftlich festgehalten. Auch alle besonderen Vorkommnisse, z. B. Verkehrskontrollen mit festgehaltenen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung, Unfälle und ähnliches müssen in diesem Kurzprotokoll angegeben werden.

11. Dem Nutzer entstehen außer der Nutzungsentschädigung auch die Kosten für ggf. erforderliche Reparaturen bzw. Ersatzbeschaffung bei Beschädigungen oder Verlust am Fahrzeug sowie eingebauten und beweglichen Ausstattung. Weitere Kosten, wie Platzmiete, persönliche Aufwendungen und andere durch die Nutzung unmittelbar verursachten Kosten müssen ebenfalls vom Nutzer übernommen werden. Die laufenden im Wartungsheft vorgesehenen Wartungs- und Pflegedienste werden von den Städten Lichtenfels und Medebach in Auftrag gegeben.

Medebach / Lichtenfels, 24.08.2021

Thomas Grosche Bürgermeister Hansestadt Medebach	Henning Scheele Bürgermeister Stadt Lichtenfels